



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**GENERALSEKRETARIAT**

**Brüssel, den 5. November 2012 (06.11)  
(OR. en)**

**CM 5209/12**

**PTS A**

**MITTEILUNG**

**VORLÄUFIGE LISTE DER A-PUNKTE**

---

Für Rückfragen: cabinet.seances-2@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32.2-281.7814/7199

---

Betr.: 3200. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Allgemeine Angelegenheiten)

Termin: Dienstag, 20. November 2012

Ort: RAT

JUSTUS-LIPSIUS-GEBÄUDE

Rue de la Loi 175, 1048 BRÜSSEL

---

**Mögliche A-Punkte**

***Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten***

- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 10/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Wirksamkeit der Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Personals bei der Europäischen Kommission"  
= Annahme
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, den die Europäische Union in der Internationalen Jute-Studiengruppe hinsichtlich der Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Satzung der Internationalen Jute-Studiengruppe für die Zeit nach 2014 einnimmt

- Richtlinie .../.../EU der Kommission vom XXX zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Didecyldimethylammoniumchlorid in Anhang I  
= Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
  - Richtlinie .../.../EU der Kommission vom XXX zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Alkyl(C12-16)-dimethylbenzylammoniumchlorid in Anhang I  
= Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
  - Richtlinie .../.../EU der Kommission vom XXX zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Pyriproxyfen in Anhang I  
= Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
  - Richtlinie .../.../EU der Kommission vom XXX zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Diflubenzuron in Anhang I  
= Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
  - Beschluss der Kommission vom XXX über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten  
= Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
  - Richtlinie .../.../EU der Kommission vom XXX zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Ausdehnung der Aufnahme des Wirkstoffs Thiamethoxam in Anhang I auf die Produktart 18  
= Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
-